

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. März 2020

### **281. Ermächtigung der Gemeindevorstände zur Ergreifung von Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19); Notstandsmassnahmen gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung**

#### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) haben der Bundesrat und der Regierungsrat verschiedene Massnahmen getroffen, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Diese Ausgangslage trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden unvermittelt und führt in einer allgemeinen Sicht dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge in einem stärkeren Ausmass zurückgehen als die Ausgaben bzw. Aufwände. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

#### **2. Zielsetzung**

Der Bund, der Kanton Zürich und die Städte und Gemeinden im Kanton setzen primär die ordentlichen Instrumente ein, die für wirtschaftlich rezessive Lagen geschaffen wurden.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus am 18. März 2020 auf kantonaler Ebene weitere Massnahmen beschlossen, damit die betroffenen Unternehmen bzw. Selbstständigerwerbenden und gegebenenfalls weitere noch zu definierende Personengruppen eine kürzere Zeitdauer der wirtschaftlichen Einschränkungen überstehen (RRB Nr. 262/2020).

Mit der nachfolgenden Kompetenzübertragung ermöglicht der Regierungsrat den Städten und Gemeinden, rasch ähnliche Massnahmen auch auf kommunaler Stufe zu ergreifen.

#### **3. Rechtliche Grundlagen**

Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, kann der Regierungsrat gemäss Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutz klassischer Polizeigüter (wie dem Schutz der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dem Schutz der öffentlichen Gesundheit), andererseits aber auch der Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit einer gewissen Intensität, die weitreichende Konsequenzen hätten und letztlich zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter führen könnten. Dies erlaubt es dem Regierungsrat, gestützt auf Art. 72 KV Notstandsmassnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft bzw. zum Erhalt der wirtschaftlichen Strukturen bis zum Abklingen der Coronavirus-Pandemie zu ergreifen.

Bei der vorliegenden Notstandsmassnahme handelt es sich in erster Linie um die Übertragung von Kompetenzen, welche die gesetzlichen Zuständigkeiten der kommunalen Exekutiven überschreiten. Gemäss Art. 72 Abs. 2 KV sind Notverordnungen, nicht aber Notverfügungen zwingend dem Kantonsrat unverzüglich zur Genehmigung zu unterbreiten. Die vorliegende Notstandsmassnahme soll jedoch – wie bereits RRB Nr. 262/2020 – freiwillig dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Genehmigung ist aber wiederum nicht konstitutiv, weshalb die sofortige Wirksamkeit der Massnahme davon unberührt bleibt.

Um die wirtschaftliche Lage zu beruhigen und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, muss die vorgesehene Massnahme sofort wirksam und möglichst bald rechtskräftig werden. Aus diesen besonderen Gründen bzw. dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, LS 175.2) und die Beschwerdefrist auf fünf Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).

#### **4. Massnahmen**

Nach §§ 15 bzw. 30 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) beschliessen die Gemeindeversammlungen bzw. die Gemeindeparlamente über Geschäfte, die ihnen das kantonale oder das kommunale Recht zuweisen.

Mit der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) hat der Bundesrat bis zum 19. April 2020 ein generelles Verbot erlassen. Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente können damit bis zum 19. April 2020 grundsätzlich nicht zusammenkommen und entscheiden.

Gerade während dieser Zeit erfordern aber der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und insbesondere die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen aufgrund der sich schnell verändernden Verhältnisse auch auf kommunaler Stufe rasche Entscheide.

So sind auch auf kommunaler Stufe schnell und unbürokratisch diverse Massnahmen erforderlich, unter anderem zur Liquiditätsversorgung von Unternehmen und Selbstständigerwerbenden, zu Steuerforderungen von Gemeinden, zu Schulden gegenüber Lieferanten und Forderungen der Städte und Gemeinden, zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen oder zur ausserordentlichen Unterstützung von Selbstständigerwerbenden.

Solche Entscheidungen müssen auch während des geltenden Veranstaltungsverbots möglich bleiben. Für die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 sind daher die Vorstände der Gemeinden zu ermächtigen, solche Entscheide in Abweichung zu den §§ 15 und 30 GG sowie zu den jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlassen anstelle der Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente zu treffen.

#### **5. Hotline für Anfragen der Gemeinden**

Für Fragen zu Massnahmen zur wirtschaftlichen Entlastung nach Abschnitt 4 steht den Städten und Gemeinden die Hotline zur Verfügung, welche die Finanzdirektion gemäss RRB Nr. Nr. 262/2020 einrichtet. Die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt) ergänzt die bestehende Hotline, indem sie eine sachverständige Person abordnet, um die Beratung zu unterstützen.

#### **6. Weiteres Vorgehen**

Eine neue Beurteilung dieser Massnahme erfolgt, sobald dies notwendig erscheint. Die Direktion der Justiz und des Innern wird prüfen, ob bei Vorliegen eines weitergehenden Bedarfs zusätzliche Beschlüsse des Regierungsrates erforderlich sind.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorstände der Gemeinden werden ermächtigt, finanzielle Entscheide im Sinne von Abschnitt 4 der Erwägungen in Abweichung der Zuständigkeitsordnung nach §§ 15 bzw. 30 des Gemeindegesetzes sowie der jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlasse anstelle der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindeparlamente zu treffen.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 19. April 2020.

II. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Dieser Beschluss wird dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei und die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**